Beilage 75.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Aufführung von Schutzbauten an der Ill in Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch.

# Hoher Landiag!

Die Negulierung des Ilflusses in der zirka 2 km langen Strecke von der Einmündung des Balbeitvaches in die Il, in der Parzelle Außerbach, Gemeinde Gaschurn, beziehungsweise der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch, bildet seit mehreren Jahren Gegenstand der Bemühungen der dortigen Bevölkerung, diese Regulierung der Realisierung zuzusühren. Bei der Armut der Bevölkerung mußte man sich für die größte Rot mit billigen provisorischen Schußbauten behelsen, die aber zum größten Teile von den reißenden Fluten der Il zersiört wurden. So wurden im Mai und Juni 1906 in der Parzelle Außerbach alle Wuhrungen zersiört und infolgedessen bedeutende Flächen von Wiesen= und Ackergrund auf eine Länge von 300 m fortgerissen.

Mit Beihilfe bes Staates und des Landes wurden dann im Herbste 1906 an dieser Stelle schutzbauten mit dem Kostenauswande von K 5000 ausgeführt, die sich bei den Hochwässern im

Jahre 1907 bemährten.

Unterhalb diefer Schutbauten trat aber infolge der Frühjahrshochwässer im Jahre 1907 eine neue schwere Schädigung der flußabwärts liegenden Kulturgründe ein. Wie die Gemeindevorstehung St. Gallenkirch unterm 2. Juni 1907 berichtete, stürzte sich die Il mit wildem Ungestüme auf das rechte schwach geschützte User und riß von den anstoßenden schönen Wiesen Grund und Boden fort, gelangte in die Flanke des sogenannten langen Wuhres und bedrohte von dort die Niederung von Gortipohl mit den dort befindlichen Häufern, Schupfen, Marken und Kulturgründen. Nur den größten Anstrengungen der Bewohner gelang es, weitere Sindrüche abzuwehren. Die Widerstandskraft des mit großem Auswande von Material und Kraft errichteten Notwuhres in Gortipohl dürfte aber eine sehr problematische sein und es besteht daher für diese Parzelle nach wie vor große Gefahr.

Mit Beschluß des Landesausschusses vom 5. Juni 1907 wurde auf den 6. Juni eine kommissionelle Begehung angeordnet und hiebei die volle Richtigkeit der bezüglichen Angaben des Berichtes der Gemeinde und die Notwendigkeit der sofortigen Aussührung von Schusbauten konstatiert, da sonst die Gefahr drohe, daß die ganze breite Talsohle nach und nach in das Flußbett der II umgewandelt

und Gortipohl vollständig ber Gefahr der Zerftorung zugeführt murbe.

Ein Regulierungsprojekt für die Strecke Valfchivielbach—Balbierbach war bereits im Jahre 1899 ausgearbeitet worden; die Bestrebungen, die Negulierung dieser Strecke in die Wildbachverhauung einzubeziehen, führten nicht zu dem gewünschen Resultate. Nachdem die Verhandlungen hinsichtlich der

in die zweite Wildbachverbauungsserie aufzunehmenden Verbauungsobjekte nunmehr abgeschlossen sind und fich die Verbauung der bezeichneten Flußstrecke unter denselben nicht befindet, so erscheint es unbebingt geboten, daß die notwendigen Schutbanten auf Grund des Weliorationsgesetzes durchgeführt werden.

Nach dem technischen Berichte vom 7. Februar 1908 waren die Gesamtsosten der notwendigen Bauten mit K 75.000'— vorgesehen. Auf Erund des Ergebnisses der am 5. März 1908 über das vorliegende Projekt durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung und des diesbezüglichen Erkenntnisses der f. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 10. März 1908, Z. 2955, wurde eine Ergänzung des Projektes vorgenommen, nach welcher eine Verlängerung des rechtsseitigen Flußdammes bachaufwärts und am gegenüberliegenden Ufer der Einbau von 11 Traversen in Aussicht genommen wurde, damit an der bedrohten Stelle ein geschlossener Uferschutz geschaffen werde.

Nach diesem ergänzten Projekte sind die Gesamtkosten auf K 170.000'— veranschlagt.

In erster Linie handelt es sich zur ungesäumten Sicherftellung der bedrohten Parzelle Gortipohl um die Aufführung eines 330 m langen Schutdammes am rechten Iluser veranschlagt mit K 30.000°—. Diese Summe sollte sofort gesetzlich sicher gestellt werden, während die Art und Weise der Aufbringung der für die weiteren notwendigen Bauten ersorderlichen Mittel später gesetzlich zu regeln wäre.

Es ist schon ausgeführt worden, daß die Parzelle sehr arm, daß deren Bewohner ihren Erwerb hauptsächlich als Arbeiter im Auslande suchen müssen und daß daher eine ausgiedige Beihilfe des Staates zur Durchführung der Bauten notwendig erscheint. Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist der Anschauung, daß in diesem Falle die nach dem Meliorationsgesetze vom Jahre 1884 vorgesehene Mitzwirfung des Staates unzureichend sei und daher mit allem Nachdrucke daran festgehalten werden müsse, daß diesfalls bereits die Bestimmungen des in kurzer Frist zu erwartenden neuen Meliorationsgesetzes in Anwendung kommen sollten, wonach der Staatsdeitrag mit 70 % zu bemessen wäre, während die Semeinde, beziehungsweise die Interessenten und das Land zusammen 80 %, das Land außerdem noch die etwaigen Mehrfosten zu übernehmen hätten. Diese letztere Bestimmung ist disher in keines der im letzten Jahrzehnt beschlössenen Gesetze betressend Meliorations= und Regulierungsbauten aufgenommen worden, aber es wird nichts übrig bleiben, als dieselbe in das Gesetz aufzunehmen, weil das in Aussicht stehende neue Meliorationsgesetz ausdrücklich sessiehen und dergleichen nicht mit mehr als 15 % des Ersordernisses herangezogen werden dürfen.

Der Landesausschuß hat über Anregung des volkswirtschaftlichen Ausschusse unterm 25. Sept. d. J., 3. 4668, dem k. k. Ackerbauministerium einen bahingehenden Gesehentwurf vorgelegt. Die Außerung der k. k. Regierung über ihre Stellungnahme zu diesem Entwurfe ist aber bisher nicht eingetroffen. Die Angelegenheit ist aber so dringender Natur, daß die gesehliche Sicherstellung der erforderlichen Bausumme noch in dieser Session ersolgen sollte. Die Gemeinde St. Gallenkirch hat bereits mit Beschluß vom 27. September erklärt, die ihr nach dem der k. k. Regierung vorgelegten Gesehentwurse vorgesehenen Leistungen übernehmen zu wollen, und es kann daher nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusse in die meritorische Verhandlung der Angelegenheit eingetreten werden. Da aber nicht ausgeschlossen ist, daß die Regierung Anderungen an dem Geschentwurse verlangt, so müßte durch Ermächtigung des Landesausschusses vorgesehen werden, daß solche Änderungen auch ohne neuerliche Beschlußfassung seitens des Landtages auch tatsächlich erfolgen könnten.

Angesichts dieser Sachlage und unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgende

# Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ilufer in der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch, wird die Zustimmung erteilt.

2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion des Gesehentwurfes entweder aus eigener Juitiative oder über Wunsch der Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Gesehsänderungen, beziehungsweise Ergänzungen desselben vorzunehmen, infofern diese Anderungen und Ergänzungen die nach § 3 des Entwurses vorgesehene Repartition der Erstellungskosten nicht tangieren."

Bregeng, am 14. Oftober 1908.

Jodof Finf,

Mart. Thurnher,

Obmann.

Berichterftatter.

# Beilage 75 A.

Gesetz vom

j∰k.

্রত্ব (১০৯**৯র** জ. জিন্তা (১) ১৮০ জুল স্ট্রিক্টেডি (১) ১৮০ জুল স্ট্রিক্টেডি (১) ১৯৪০-১০, ক্ষেত্রভারতার জ্বিত্ব (১)

negen eine progress eine ber ber Borarlberg,

betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Illuser in der Parzelle Bortipohl, Bemeinde St. Gallenkirch.

über Antrag bes Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

#### § 1.

Die Ausführung von Schupbauten am rechten User des Illstusses in der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch — von Prof. 833.0 bis Prof. 1095.3 — ist ein nach Maßgabe des Reichsgesepses vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117 bezw. vom vom Lande Borarlberg auszuführendes Untersnehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeit hat das vom Vorarlberger Landesbauamte versaßte, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Note vom 10. März 1908 J. 2955 wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Ersordernisse von 30.000 K zu dienen.

Wesentliche Aenderungen des Projektes dürsen nur mit Genehmigung des k. k. Ackerbaus Ministeriums unter Zustimmung des Landesausschusses stattsinden.

§ 3.

1. der staatliche Meliorationsfond 70% bis zum Höchstansmaße von 21.000 K mit Borbehalt der versassungsmäßigen Genehmigung; 2. das Land 15% und die allenfallsigen Mehrkosten:

3. die Gemeinde St. Gallenfirch 15% im

Höchstausmaße von 4500 K.

Die Gemeinde St. Gallenkirch ist berechtigt, die Lokalinteressenen, bezw. die Wassergenossensschaft, deren Bildung bereits eingeleitet ist, um einen angemessenen Beitrag anzusprechen, welcher durch gütliche Vereinbarung und in deren Ersmangelung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges sestzusen ist.

### § 4.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Borarlberger Landesausschuß bezw. durch das Landesbauamt.

### § 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 angeführten Beteiligten im Berhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

## § 6.

Die normale Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt bis zur Bildung der Waffersgenossenschaft der Gemeinde St. Gallenkirch.

Dieselbe ist berechtigt, die Lokalinteressenten um einen angemessenen Erhaltungsbeitrag anzusprechen, welcher in der im § 3, letzter Absatz, bezeichneten Weise sestzusetzen ist.

#### § 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Aussührung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang derselben und die Organisierung des Erhaltungsbienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesausschusse zu vereinbarenden Bollsgesverordnung zu regeln.

#### § 8.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister bes Ackerbaues und der Finanzen betraut.

